

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	31. Januar 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2006 und 2007 (Nachtragshaushaltsplan 2006 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2007) Vom 29. November 2006	2	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen Vom 9. Januar 2007 42
Sammlungen für die Diakonie 2007, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	9	„Stiftung zur Unterhaltung der Kirche und Orgel der Evangelischen Kirchengemeinde Ersen – Margarete-Nolte-Stiftung“ 42
Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 28. November 2006	11	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2007) 45
Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) Vom 10. November 2005	13	Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege 45
Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare Vom 28. November 2006	34	Satzung des Förderkreises „Dorfkirche Leuderode“ der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leuderode 48
Kirchengesetz zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter Vom 28. November 2006	34	Satzung des Förderkreises „Kirche Nothfelden“ der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden 50
Kirchengesetz über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter Vom 28. November 2006	36	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2006 52
Kirchengesetz über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter Vom 28. November 2006	37	Übersicht über die kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2007 in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern 54
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) Vom 28. November 2006 hier: Ergänzende Veröffentlichung	38	Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2007 56
		Amtliche Nachrichten 61
		Nichtamtlicher Teil
		Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg 63
		Wallonisch-Niederländische Gemeinde – Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau 64
		Theologinnenkonsultation mit Partnerkirchen in Indien 2008 64

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Jahre 2006 und 2007
(Nachtragshaushaltsplan 2006 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2007)**

Vom 29. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2006 und 2007 vom 23. November 2005 (KABl. 2006 S. 3) wird wie folgt geändert:

a) im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

	Rechnungsjahr 2006	Rechnungsjahr 2007
Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	193.087.000,00 Euro	192.174.500,00 Euro
erhöht sich um	<u>2.346.000,00 Euro</u>	<u>3.670.000,00 Euro</u>
auf	<u><u>195.433.000,00 Euro</u></u>	<u><u>195.844.500,00 Euro</u></u>

b) im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

von bisher	4.725.000,00 Euro	4.665.000,00 Euro
erhöht sich um	<u>450.000,00 Euro</u>	<u>350.000,00 Euro</u>
auf	<u><u>5.175.000,00 Euro</u></u>	<u><u>5.015.000,00 Euro</u></u>

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Januar 2007

Dr. H e i n
Bischof

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil 2006 und
erster Nachtragshaushaltsplan 2007
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	-21.000	-21.000
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	1.243.000	943.000
		Summe Einzelplan 0:	1.222.000	922.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		76 Weitere Leitungsorgane und landeskirch- liche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchen- amtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungs- kosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)		
		Summe Einzelplan 7:		

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
90.000	90.000	Einzelplan 8 Verwaltung des Allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen 83 Geldvermögen und Beteiligungen (Geldanlagen)		
90.000	90.000	Summe Einzelplan 8:		

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
1.047.000	2.300.000	Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft 92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen) 97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichs- rücklage, Baurücklage I, Baurücklage II, Treuhandvermögen der Pfarreien) 98 Haushaltsverstärkung	1.188.000	1.115.000
1.047.000	2.320.000	Summe Einzelplan 9:	1.188.000	-900.000
				215.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
		0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.222.000	922.000
		1 Besondere kirchliche Dienste		
		2 Kirchliche Sozialarbeit		
		3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
		4 Öffentlichkeitsarbeit		
		5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		7 Leitung und Verwaltung		
90.000	90.000	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen		
1.047.000	2.320.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.188.000	215.000
1.137.000	2.410.000	Summe:	2.410.000	1.137.000

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil 2006
und erster Nachtragshaushaltsplan 2007
(Sachbuchteil 01)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
1.209.000	1.260.000	Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
		Anteil Landeskirchensteuer		
		Zuweisungen nach Messzahlen	1.104.000	1.104.000
		Sammelversicherungen	156.000	105.000
1.209.000	1.260.000	Summe	1.260.000	1.209.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
1.209.000	1.260.000	Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
		9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.260.000	1.209.000
1.209.000	1.260.000	Insgesamt:	1.260.000	1.209.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
1.137.000	2.410.000	landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00	2.410.000	1.137.000
1.209.000	1.260.000	gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01	1.260.000	1.209.000
2.346.000	3.670.000	Insgesamt:	3.670.000	2.346.000

**Nachtragshaushalt
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Gesamtkirchliche Bauten 2006
und erster Nachtragshaushaltsplan 2007
(Sachbuchteil 02)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
350.000	350.000	Evangelisches Predigerseminar	350.000	350.000
50.000		Evangelische Akademie		50.000
50.000		Wohn- und Geschäftsgrundstücke Oderweg 31		50.000
450.000	350.000	Insgesamt:	350.000	450.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2006 EURO	Haush.-Plan 2007 EURO		Haush.-Plan 2007 EURO	Haush.-Plan 2006 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
450.000	350.000	Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02	350.000	450.000
		Darlehensfonds Sachbuchteil 03		
450.000	350.000	Insgesamt:	350.000	450.000

**Sammlungen für die Diakonie 2007,
Aktion "Brot für die Welt"
und Aktion "Hoffnung für Osteuropa"**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2006 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2007 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).
Frühjahrssammlung
in Hessen vom 8. bis 18. März 2007,
in Thüringen vom 22. bis 29. April 2007.

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.
Opferwochensammlung
in Hessen vom 13. bis 23. September 2007,
in Thüringen vom 19. bis 29. November 2007.

2. Aktion "Brot für die Welt"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 48. Aktion "Brot für die Welt" als landeskirchliche Sammlung vom 3. Dezember 2006 bis 30. April 2007 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion "Brot für die Welt" können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2007 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die zwölfte Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 25. Februar bis 1. Juni 2007 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2007 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindeguppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2007 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrsammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich.

Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

- 4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2007 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchengemeinden können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

5. Nach dem Hess. Sammlungsgesetz vom 27.05.1969 (vgl. KABI. 69, S. 57/58) und der von dem Regierungspräsidenten erteilten Ausnahme genehmigung ist bei der Durchführung der Sammlungen folgendes zu beachten:
1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Von der gesetzlichen Regelung des § 8 des Hess. Sammlungsgesetzes bezüglich der Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen hat der Regierungspräsident Ausnahmen zugelassen, so dass folgende Regelung gilt:

- a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
- b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügensstätten sammeln.

7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammelisten

Bei Haussammlungen sind Sammelisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammelisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammelisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Die Landessynode hat am 28. November 2006 das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Dieses Kirchengesetz enthält die Zustimmung zum Kirchenbeamtengesetz der EKD sowie das Ausführungsgesetz der Landeskirche. Das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie das Kirchenbeamtengesetz der EKD werden nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 22. Dezember 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Kirchengesetz
zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 28. November 2006

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Ausführungsgesetz der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

(AG KBG.EKD)

§ 1

Dienstherrnfähigkeit
(zu § 2 Absatz 2 KBG.EKD)

Die Befugnis, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einzustellen, wird von der Landeskirche ausgeübt. Für die noch bestehenden Kirchenbeamtenverhältnisse bei anderen Rechtsträgern gilt bis zu ihrer Beendigung die Bestimmung des § 82 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 93) weiter.

§ 2

Oberste Dienstbehörde
(zu § 4 Absatz 2 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Landeskirche. Er kann einzelne Bereiche der Dienstaufsicht auf das Landeskirchenamt übertragen.

§ 3

Nebenamtliche Mitglieder
des Landeskirchenamtes
(zu § 6 Absatz 2 KBG.EKD)

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eines nebenamtlichen Mitgliedes des Landeskirchenamtes können geeignete Personen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auf Zeit ernannt werden. Der Rat der Landeskirche legt im Einzelfall den Inhalt des Dienstverhältnisses fest. Insbesondere kann er die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, in Ausnahmefällen von Bezügen und Versorgungsbezügen bestimmen. Im Übrigen gelten die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 4

Öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse
als Praktikantinnen und Praktikanten
(zu § 6 Absatz 4 KBG.EKD)

(4) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Praktikantin oder als Praktikant im Kirchendienst beschäftigt werden.

(5) Das Ausbildungsverhältnis dauert ein Jahr; es kann befristet verlängert werden. Im Übrigen endet es außer durch Tod mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.

(6) Die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf maßgebenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle von Anwärterbezügen eine Unterhaltsbeihilfe gemäß den für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen gewährt wird.

§ 5

Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Absatz 1 KBG.EKD)

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts entsprechend.

§ 6

Mandatsbewerbungen und Ausübung
eines politischen Mandats
(zu § 27 Absatz 3 KBG.EKD)

(4) Wollen sich Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer Öffentlichen Körperschaft als Kandidaten aufstellen lassen, so haben sie dies unverzüglich der oder dem Dienstvorgesehenen mitzutei-

len. Nehmen sie eine Kandidatur für das Europäische Parlament, den Bundestag oder den Landtag an, so sind sie bis zur Wahl von dem ihnen übertragenen kirchlichen Dienst unter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben. Im Falle einer anderen Kandidatur kann eine Beurlaubung erfolgen, wenn die Rücksicht auf ihr Amt das erfordert.

(5) Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestag oder Landtag an, so scheidet sie aus ihrem bisherigen Amt aus und treten mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine andere Wahl an, so kann die oder der Dienstvorgesetzte sie in den Wartestand versetzen, wenn durch die Wahrnehmung des Wahlamtes die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht mehr gewährleistet ist.

(6) Nach Beendigung ihres politischen Mandats sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf ihren Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

§ 7 Arbeitszeit (zu § 28 KBG.EKD)

(3) Für die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend.

(4) Leisten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhebliche Mehrarbeit, so kann ihnen innerhalb angemessener Zeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Dienstbefreiung gewährt werden.

§ 8 Unterhalt (zu § 35 KBG.EKD)

(5) Für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Das Nähere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen wird durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.

(7) § 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass von dem für die Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist. Die Bestimmungen des Gesetzes zur

Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 finden erst mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dem Gesetz aufgeführten Jahresdaten jeweils um drei Jahre hinaus geschoben werden.

(8) Für die Rechte und Pflichten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Dienstwohnungsinhaber gilt die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) entsprechend.

§ 9 Urlaub (zu § 38 Absatz 4 KBG.EKD)

Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht (zu § 39 Absatz 2 KBG.EKD)

Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten finden für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung.

§ 11 Fortbildung (zu § 41 Absatz 2 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Dauer einer Beurlaubung. Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.

§ 12 Altersteilzeit (zu § 51 Absatz 4 KBG.EKD)

Für die Altersteilzeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 13 Wartestandsbezüge (zu § 61 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)

Für die Wartestandsbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Pfarrinnen und Pfarrer der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.

§ 14
Leistungsbescheid
(zu § 88 KBG.EKD)

(6) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Ergeben sich die Ansprüche aus einer Dienstpflichtverletzung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so ist der Erlass eines Leistungsbescheides nur innerhalb der in § 33 Absatz 3 KBG.EKD bezeichneten Frist zulässig.

(7) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag des forderungsberechtigten kirchlichen Rechtsträgers oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(8) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenden Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(9) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(10) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15
Kirchenbeamtenausschuss
(zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt werden.

§ 16
Zuständigkeiten
(zu § 93 Absatz 1 KBG.EKD)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 *) in Kraft, soweit nicht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamtengesetz vom 17. Mai 1984 außer Kraft.

*) Der Rat der EKD hat durch Verordnung vom 8.12.2006 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens den **1. April 2007** bestimmt.

**Kirchengesetz über die
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)**

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung**Kapitel 1 Pflichten**

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

§ 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

§ 53 Nebentätigkeit während der Freistellung

§ 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

§ 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

§ 57 Zuweisung

§ 58 Versetzung

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

§ 62 Verwendung im Wartestand

§ 63 Wiederverwendung

§ 64 Versetzung in den Ruhestand

§ 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66 Eintritt in den Ruhestand

§ 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

§ 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

§ 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 70 Begrenzte Dienstfähigkeit

§ 71 Allgemeine Voraussetzung

§ 72 Verfahren und Rechtsfolgen

§ 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

§ 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75 Grundbestimmung

§ 76 Entlassung kraft Gesetzes

§ 77 Entlassung wegen einer Straftat

§ 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

§ 79 Entlassung ohne Antrag

§ 80 Entlassung auf Verlangen

§ 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

§ 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

§ 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen

§ 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86 Allgemeines Beschwerderecht

§ 87 Rechtsweg, Vorverfahren

§ 88 Leistungsbescheid

§ 89 Zustellungen

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis**Kapitel 1 Allgemeines**

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),

4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte "unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis" mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz "auf Lebenszeit", "auf Probe", "auf Widerruf", "auf Zeit" mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, "im Ehrenamt", "im mittelbaren Dienstverhältnis" oder "im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis".
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,

4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht,

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belasten werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und

Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Wartestand" ("i. W."), solche im Ruhestand mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i. R.").

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von

Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzugeben:

"Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird."

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21 Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherrn ernannt sind, genügen ihrer Pflicht

nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24 Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergesetzlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenver-

hältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26 Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29 Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30 Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32 Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33 Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35 Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38 Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten

die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40 Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41 Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42 Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvor-

gesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46 Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;

3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens

sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes (3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz

oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Plan-

stelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das

Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbe-

amtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zu-

stimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters -, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderprüflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen

Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach

Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine geringere Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst

berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden.

Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters - hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Absatz 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,

3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungs-

monat gezahlte Besoldung oder Versorgung belasten werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6

Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen

können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt

§ 89 Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96
Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
der Verordnung über die Rechtsstellung und
Ausbildung der Vikare**

Vom 28. November 2006

§ 1

Die Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 18. März 1996 (KABl. S. 52), bestätigt am 25. April 1996 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

3. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort "Verordnung" durch das Wort "Kirchengesetz" ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bischof entscheidet jährlich über die Anzahl der Kandidaten, die in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden können."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

—————
Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n
Bischof

—————
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Regelung der Ausbildung und des
Dienstes der Pfarrverwalter**

Vom 28. November 2006

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch das Änderungsge-
setz vom 27. April 2004 (KABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

§ 98

Das Nähere über die Zulassung und Ausbildung zum Dienst als Pfarrverwalter sowie über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter regelt ein Kirchengesetz.

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2" durch die Wörter § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2" ersetzt.

§ 99

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erlangen die Anwärter die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter.

b) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach den Wörtern "zwei Jahre" die Wörter "und sechs Monate" eingefügt und Satz 3 gestrichen.

c) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Die für Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen finden insoweit entsprechende Anwendung."

§ 100

(1) Der Anstellung geht die Ordination voraus. Der Pfarrverwalter ist berechtigt, die Bezeichnung "Pfarrer" zu führen.

d) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt: "Absätze 2 bis 6 finden auf Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis entsprechende Anwendung."

(2) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrverwalter finden die für Hilfspfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Feststellung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gemäß § 2 Absatz 2 führt das Landeskirchenamt mit dem Pfarrverwalter ein Kolloquium durch, an dem der Propst und der Dekan teilnehmen, in deren Bereich die Probezeit abgeleistet wurde.

3. Die §§ 97 bis 100 erhalten folgende Fassung:

“§ 97

(1) Anwärter für den Dienst als Pfarrverwalter sollen in langjähriger Bindung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck kirchliches Engagement gezeigt haben. Sie können auf ihren Antrag zur Ausbildung für diesen Dienst zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) erfüllen und

(4) Besoldung und Versorgung werden im Pfarrbesoldungsgesetz geregelt."

4. §§ 101 und 102 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

a) den Master-Studiengang Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg erfolgreich abgeschlossen haben,

b) mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind,

c) in die Liste der Kandidaten für die Pfarrverwalterausbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingetragen sind und

In § 8 werden die Wörter "und nach sieben Amtsjahren das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13" gestrichen.

d) bei Beginn der Ausbildung das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Über Anträge auf Zulassung zur Aufnahme in den Ausbildungsdienst entscheidet der Bischof nach einem Kolloquium. Er kann Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen zulassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist der Widerspruch beim Rat der Landeskirche zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen vom 5. Mai 2006 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

2. In § 6 wird Absatz 3 aufgehoben.
3. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

Artikel 4
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 15. Januar 1969 (KABl. S. 1) sowie die Verordnung über die Prüfung von Pfarrverwaltern zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. März 1995 (KABl. S. 63) außer Kraft.

(2) Für bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandene Pfarrverwalter gelten § 2 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes, §§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 3 und 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen sowie die in Absatz 1 bezeichnete Prüfungsverordnung vom 8. März 1995 jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung weiter.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die
Zulassung und Ausbildung
zum Dienst als Pfarrverwalter**

Vom 28. November 2006

§ 1

(1) Die Aufnahme in den Ausbildungsdienst der Pfarrverwalteranwärter richtet sich nach § 97 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Das Zulassungskolloquium führt der Bischof unter Beteiligung des Predigerseminardirektors. Er kann den Prälaten mit seiner ständigen Vertretung

beauftragen und weitere Personen zur Teilnahme am Kolloquium hinzuziehen.

§ 2

Für die Ausbildung der Pfarrverwalteranwärter gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare entsprechend, soweit nicht die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Für Pfarrverwalteranwärter, die vor der Aufnahme in den Ausbildungsdienst Tätigkeiten ausgeübt haben, die einzelnen Abschnitten der Ausbildung förderlich sind, kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Predigerseminardirektors im Einzelfall Abweichungen vom Ausbildungsplan in diesen Ausbildungsabschnitten zulassen; eine Verkürzung des Ausbildungsdienstes ist nicht zulässig.

§ 4

(1) Das Ausbildungsverhältnis des Pfarrverwalteranwärters endet außer durch Entlassung mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Pfarrverwalteranwärter die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Das Ausbildungsverhältnis des Pfarrverwalteranwärters endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Abschlussprüfung die Mitteilung zugestellt worden ist, dass er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 5

Nach Ablegung der Abschlussprüfung kann der Anwärter seine Übernahme in den Pfarrverwalterdienst der Landeskirche beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bischof.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Abschlussprüfung der
Pfarrverwalteranwärter**

Vom 28. November 2006

§ 1

Die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter schließt deren Ausbildung ab. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Ausbildung erreicht ist und insbesondere die für den Pfarrverwalterdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.

§ 2

(1) Die Prüfung findet nach Bedarf statt. Die Meldetermine werden jeweils im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Gesuch, dessen Eingang dem Kandidaten unverzüglich bestätigt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang,
2. Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
3. Taufschein und Konfirmationsschein,
4. pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirchengemeinde der Landeskirche,
5. polizeiliches Führungszeugnis,
6. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung,
7. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg,
8. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht (§ 4 Absatz 3),
9. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern "Biblische Theologie" und "Systematische Theologie" (§ 4 Absatz 4) und
10. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung (§ 4 Absatz 2).

(3) Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits früher vorgelegt worden sind.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er kann Kan-

didaten zur Beibringung der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Bescheinigungen und Erklärungen (§ 2) eine Frist setzen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 5 bis 8 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend.

§ 4

(1) Prüfungsbestandteile sind Prüfungsleistungen während der Ausbildungszeit, die schriftliche und die mündliche Prüfung.

(2) Während der Ausbildungszeit ist im Pädagogischen Praktikum eine Katechese zu erbringen. Auf die Katechese sind die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Erfahrungsbericht mit Schwerpunktthema und aus einer Predigt mit Gottesdienstentwurf. Auf die schriftliche Prüfung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(4) Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer "Biblische Theologie", "Systematische Theologie" und "Praktische Theologie". Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat mitzuteilen, ob die mündliche Prüfung im Fach "Biblische Theologie" im Alten Testament oder Neuen Testament und ob die Prüfung im Fach "Systematische Theologie" in "Dogmatik" oder "Ethik" stattfinden soll. Im Übrigen sind auf die mündliche Prüfung die Bestimmungen der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann im Einzelfall einzelne Prüfungsleistungen anerkennen, die der Kandidat in einer anderen Berufsausbildung erbracht hat, wenn sie als gleichwertig anzusehen sind. Er entscheidet über die Einbeziehung dieser anderweitigen Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 5

Im Übrigen finden für die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung, §§ 20 bis 24 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Prüfungsver-

fahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder dass gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird vom Rat der Landeskirche berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als Vorsitzenden, einem Mitglied des Rates der Landeskirche und einem Pfarrverwalteranwärter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Beschwerdeausschuss für die Erste Theologische Prüfung entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses Klage beim Landeskirchengericht erheben.

(5) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden worden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 21. Dezember 2006

Dr. H e i n
Bischof

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Beschäftigung von Mitarbeitern
in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen
im Bereich der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck (MAG)**

Vom 28. November 2006

hier: Ergänzende Veröffentlichung

In Ergänzung der Verkündung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 28. November 2006 (KABl. S. 181) wird nachstehend die gemäß Artikel I § 1 nun in dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit vom 1. Juli 2005 veröffentlicht.

Kassel, den 8. Januar 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Az: 0340/1 und 2700/5.124-10

1. Juli 2005

**Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung**

**über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der
EKD**

Der Rat empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Richtlinie nach Art. 9 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirche können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden. Für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung einer Freikirche, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, tritt anstelle der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in § 3 Absatz 1 die Freikirche.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

**§ 2
Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3

Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4

Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes

§ 5

Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

§ 6

Gliedkirchliche Bestimmungen

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vorsitzender des Rates der EKD

Bischof Dr. Wolfgang Huber

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Pfarrdienstwohnungen**

Vom 9. Januar 2007

Aufgrund von § 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat das Landeskirchenamt die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) vom 9. Dezember 1997 (KABl. S. 249), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 25. September 2001 (KABl. S. 166), erlassen:

Artikel 1

Die Pfarrdienstwohnungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige einzige Absatz zu Absatz 1. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer zu übergeben; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Pfarrer und zwei beauftragten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen ist."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält den Wortlaut: "Schönheitsreparaturen".
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.
- d) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 in § 10a werden zu neuen Absätzen 3 bis 5 in § 10.
- e) Es werden zwei neue Absätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(6) Der Pfarrer hat bei Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Dienstwohnung. Der Dienstwohnungsgeber sorgt dafür, dass sich die Wohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen und angemessenen Zustand befindet; Schönheitsreparaturen die nach dem Fristenplan in den folgenden zwei Jahren durchzuführen wären, dürfen sofort ausgeführt werden.

(7) Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Dienstwohnungsgebers bei Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten fachgerecht ausführen oder ausführen lassen, auch wenn die Fristen des Fristenplanes noch nicht abgelaufen sind. In diesem Fall beginnen die Fristen des Fristenplanes nach Durchführung der Schönheitsreparaturen neu zu laufen; der Dienstwohnungsgeber kann dem Pfarrer einen Zuschuss zu den Kosten der Schönheitsreparaturen bis zur Höhe der Materialkosten gewähren."

3. Die §§ 10b und 10c werden aufgehoben.
4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "besenrein" die Worte "und in gebrauchsfähigem Zustand" eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

(2) Bei Dienstwohnungsverhältnissen, die vor Inkraft-Treten dieser Verordnung begründet worden sind und in denen sich der Pfarrer zur Durchführung der Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten verpflichtet hat (§ 10b der Pfarrdienstwohnungsvorschriften), beginnen die Fristen des Fristenplanes (§ 10b Absatz 2 Satz 1) am 1. Februar 2007 neu zu laufen. Der Pfarrer kann bis zum Ablauf dieser Fristen mit Zustimmung des Dienstwohnungsgebers die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten fachgerecht ausführen oder ausführen lassen; zu diesen Kosten kann der Dienstwohnungsgeber dem Pfarrer einen Zuschuss bis zur Höhe der Materialkosten gewähren.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Januar 2007

Dr. H e i n
Bischof

**“Stiftung
zur Unterhaltung der Kirche und Orgel
der Evangelischen Kirchengemeinde Ersen
- Margarete-Nolte-Stiftung“**

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Genehmigung vom 30. Oktober 2006 die mit Stiftungsgeschäft vom 15. November 2004 errichtete kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

"Stiftung zur Unterhaltung der Kirche und Orgel
der Evangelischen Kirchengemeinde Ersen
- Margarete-Nolte-Stiftung"

als rechtsfähig anerkannt. Die Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht zur Stiftungsgründung ist am 14. August 2006 erfolgt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 18. Dezember 2006

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**“Stiftung
zur Unterhaltung der Kirche und Orgel
der Evangelischen Kirchengemeinde Ersen
- Margarete Nolte Stiftung“**

Stiftungsverfassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Unterhaltung der Kirche und Orgel der Evangelischen Kirchengemeinde Ersen - Margarete-Nolte-Stiftung". Es handelt sich um eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Liebenau-Ersen. Grundlage für diese Stiftung ist ein Vermächtnis von Frau Margarete Nolte.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und der Unterstützung des Erhaltes der Kirche und Orgel.
- (2) Der Stiftungszweck soll gefördert werden durch finanzielle Zuwendungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht die Erzielung von Gewinn an.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundvermögen der Stiftung beträgt mindestens 150.000 Euro.
- (2) Zustiftungen sind möglich ab einem Betrag von 500 Euro.
- (3) Das Grundvermögen und die aus den Zustiftungen fließenden Beträge sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat eine dem Umfang des Geschäfts entsprechende hauptamtliche/nebenamtliche Geschäftsführung zu bestellen. Der oder die Geschäftsführer sollen nicht Mitglied der Stiftungsorgane sein. Hauptamtliche Geschäftsführer können nur dann angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.

§ 6

Mitgliederzahl, Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird im Namen der Stifterin durch den Nachlassverwalter bestellt. Danach werden zwei Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes gewählt. Das dritte Mitglied wird vom Beirat gewählt. Der amtierende Kirchenvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre bestellt bzw. zeitgleich mit der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Ein scheidender Vorstand führt die Arbeit weiter, bis der Kirchenvorstand bzw. Beirat neue Vorstandsmitglieder gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen ein und lädt zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können durch den Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die verbleibende Amtszeit bestellt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben gem. § 2 der Satzung wahr und entscheidet nach Beratung mit dem Beirat über die Vergabe von Mitteln, die der Stiftung aus Spenden, Kapitalerträgen und sonstigen Erträgen zufließen.

(3) Er überwacht die Verwaltung der Stiftung durch die Geschäftsführung.

(4) Er trägt Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Er ist für die Anlage des Kapitalvermögens verantwortlich.

(6) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen.

§ 8

Mitgliederzahl und Amtszeit des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Beirat wird im Namen der Stifterin durch den Nachlassverwalter bestellt, danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Mitglieder im Amt.

(2) Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ist jedoch vorher zu hören.

(5) Der Beirat ist jährlich mindestens einmal von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen auch ohne Einhaltung von Fristen.

§ 9

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät, unterstützt und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Der erste Beirat wird im Namen der Stifterin durch den Nachlassverwalter bestellt. Er hat in den danach folgenden Amtsperioden ein Mitglied des Vorstands zu wählen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.

(3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung wer-

den vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit sowohl des Vorstandes als auch des Beirates.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben. Dieser muss von der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht und der zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde genehmigt werden.

(2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Bei der Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Ersen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist

a) die Zusammensetzung eines Organs sowie die Änderung der Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen,

b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die landeskirchliche Stiftungsaufsicht wirksam.

(4) Beschlüsse über Zweckänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung sind nach Genehmigung durch die landeskirchliche Stiftungsaufsicht von der zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörde zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Winter 2007

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2007) sind bis zum 15. Mai 2007 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Landeskirchenamt Kassel, den 3. Januar 2007

Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege

I. Allgemeines

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im

Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

II. Mitglieder

§ 2

1. Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Eschwege besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Eschwege
 - b) der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Eschwege
 - c) der Evangelischen Stadtkirchengemeinde zu Eschwege.
2. Der Gesamtverband hat seinen Sitz in Eschwege.

§ 3

1. Den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern beschließt die Gesamtverbandsvertretung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband und dem betreffenden Verbandsmitglied. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.
3. Die Auflösung des Gesamtverbandes kann die Gesamtverbandsvertretung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
4. Beitritt, Austritt und Auflösung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III. Aufgaben

§ 4

Dem Gesamtverband werden unbeschadet des § 4 Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) übergemeindliche kirchenmusikalische Arbeit
- b) übergemeindliche Jugend- und Erwachsenenarbeit
- c) übergemeindliche soziale und diakonische Arbeit
- d) übergemeindliche Erziehungs- und Beratungstätigkeit
- e) Förderung der Zusammenarbeit, Fortentwicklung und Umbildung einzelner Kirchengemeinden unbeschadet der Rechte und Pflichten der

- bestehenden Kirchengemeinden und der Aufsichtsbehörde
- f) Ausstattung der Verbandsmitglieder mit den für die Arbeit erforderlichen Mitteln im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten
- g) sonstige übergemeindliche Aufgaben.

IV. Organe

§ 5

1. Organe des Gesamtverbandes sind die Gesamtverbandsvertretung und der Gesamtverbandsvorstand.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied.
Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht angezweifelt wird.

IV a. Gesamtverbandsvertretung

§ 6

1. Die Gesamtverbandsvertretung besteht aus:
 - a) Die von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden gewählten Pfarrer/Pfarrerinnen der Kirchengemeinden:
 - 1 Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche
 - 1 Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche
 - 2 Pfarrer/innen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
 - b) den von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern
 - der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche 3 Mitglieder
 - der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche Eschwege 3 Mitglieder
 - der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eschwege 5 Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

- c) Die Pfarrer/innen der Verbandsgemeinden, die nicht Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung sind, werden zu den Sitzungen eingeladen und können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Gesamtverbandsvertretung wählt aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder den/die Vorsitzende/n der Gesamtverbandsvertretung sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Ist der/die Vorsitzende ein Laie, so muss ihre/seine Stellvertretung ein/e Pfarrer/Pfarrer-

rin sein. Ist der/die Vorsitzende ein/e Pfarrer/in, so muss seine/ihre Stellvertretung ein Laie sein.

3. Die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Kirchenvorstand unverzüglich einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.
4. Mitglieder der nach § 13 gebildeten Ausschüsse, die der Gesamtverbandsvertretung nicht angehören, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtverbandsvertretung teil.
5. Der Leiter/die Leiterin oder ein/e Mitarbeitende/r des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen der Gesamtverbandsvertretung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

§ 7

1. Die Gesamtverbandsvertretung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen, zu außerordentlichen Sitzungen nach Bedarf.
2. Eine außerordentliche Sitzung muss anberaumt werden, wenn
 - a) eine Verbandsgemeinde oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung es unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Gesamtverbandsvorstand es beschließt.

§ 8

1. Die Gesamtverbandsvertretung ist zuständig für:
 - a) Durchführung der nach dieser Satzung vorgesehenen Wahlen
 - b) Erlass und Änderung der Verbandsatzung
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gesamtverbandes
 - d) Zuweisung der notwendigen Finanzmittel an die Verbandsgemeinden
 - e) Beschlussfassung über den Stellenplan des Gesamtverbandes
 - f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtverbandsvorstandes aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 - g) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken des Gesamtverbandes, soweit der Wert im Einzelfall € 5.000,- überschreitet
 - h) Genehmigung zur Errichtung von Neubauten der Verbandsgemeinden
 - i) Aufnahme von Darlehn, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten für die Verbandsgemeinden

- j) Genehmigung zur Übernahme neuer kostenwirksamer Aufgaben durch die Verbandsgemeinden
 - k) Durchführung von übergemeindlichen Spendenaktionen (freiwilliger Kirchenbeitrag)
 - l) Sonstige Fragen von besonderer übergemeindlicher Bedeutung
 - m) Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben, soweit sie im Einzelfall 1 % des Haushaltsvolumens überschreiten.
2. Die Gesamtverbandsvertretung beschließt ferner über Gegenstände, die ihr vom Landeskirchenamt oder von einem Verbandsmitglied mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.
 3. Die für die Geschäftsführenden in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für die Gesamtverbandsvertretung sinngemäß.
 4. Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 b bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IV b. Gesamtverbandsvorstand

§ 9

1. Der Gesamtverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden der Gesamtverbandsvertretung, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Gesamtverbandsvorstandes ist
 - b) vier weiteren Mitgliedern, die durch die Gesamtverbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden, und zwar von
 - der Evangelischen Kirchengemeinde der Auferstehungskirche 1 Mitglied
 - der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche 1 Mitglied
 - der Evangelischen Stadtkirchengemeinde 2 Mitglieder.

Ist der/die Vorsitzende Pfarrer/Pfarrerin, muss unter den weiteren Mitgliedern ein Laie sein; ist der/die Vorsitzende Laie, muss unter den weiteren Mitgliedern ein Pfarrer/eine Pfarrerin sein.

2. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung aus derselben Verbandsgemeinde zu wählen.
3. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt die nach § 6 Absatz 2 gewählte erste Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

4. Der Gesamtverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Ist der/die Gesamtverbandsvorsitzende Pfarrer/Pfarrerin, muss der/die stellvertretende Vorsitzende Laie sein und umgekehrt.
5. Der Leiter/die Leiterin oder ein/e Mitarbeitende/r des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen des Gesamtverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
6. Sonstige sachkundige Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10

1. Der Gesamtverbandsvorstand führt die Geschäfte des Gesamtverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Gesamtverbandsvertretung vorbehalten sind.
2. Der Gesamtverbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Gesamtverbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Der Gesamtverbandsvorstand erstellt den Haushaltsplan des Gesamtverbandes nebst Anlagen.
4. Der Gesamtverbandsvorstand verwaltet das Vermögen des Gesamtverbandes.
5. Der Gesamtverbandsvorstand legt über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung.
6. Der Gesamtverbandsvorstand ist für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Gesamtverbandes im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig.

§ 11

1. Der/die Vorsitzende des Gesamtverbandesvorsitzendes lädt die Mitglieder jährlich zweimal, bei Bedarf häufiger, zu Sitzungen ein.
2. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
3. Die für die Geschäftsführenden in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten für den Gesamtverbandsvorstand sinngemäß.

§ 12

1. Der Gesamtverbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten

begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, sind von dem/der Vorsitzenden des Gesamtverbandsvorstandes oder seiner Stellvertretung und von zwei Mitgliedern abzugeben. Urkunden sind mit dem Verbandssiegel zu versehen.

V. Ausschüsse und Beiräte

§ 13

1. Die Gesamtverbandsvertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung aus ihrer Mitte und aus sonstigen Gemeindegliedern der angeschlossenen Verbandsgemeinden Ausschüsse bilden.
2. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll nicht höher als sieben sein, von denen die Mehrzahl der Gesamtverbandsvertretung angehören muss.
3. Für die einzelnen Arbeitsbereiche des Gesamtverbandes können Beiräte gebildet werden.

VI.

Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden

§ 14

1. Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden wählen in ihrer konstituierenden Sitzung die nach § 6 Absatz 1 b erforderliche Anzahl von Mitgliedern in die Gesamtverbandsvertretung sowie deren Stellvertretungen und teilen sie dem/der noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtverbandsvertretung mit.
2. Veränderungen der derzeit bestehenden Stellenpläne der hauptamtlich Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden bedürfen der Zustimmung des Gesamtverbandsvorstandes.

VII. Verwaltung

§ 15

Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung und zur Führung der Kassengeschäfte des Kirchenkreisamtes.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Gesamtverband in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

3. Die jetzigen Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung und des Gesamtverbandsvorstandes führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Gesamtverbandsvertretung und des neuen Gesamtverbandsvorstandes fort.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Neufassung der Satzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises "Dorfkirche Leuderode" der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leuderode

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Dezember 2006

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises "Dorfkirche Leuderode" der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leuderode genehmigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung Förderkreis "Dorfkirche Leuderode" der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leuderode

Präambel

Die Dorfkirche von Leuderode wird erstmals 1254 als "capellule in Lutenrode de novo fabricate" (das neu erbaute "Kapellchen" in Leuderode) in einer Urkunde des Klosters Spieskappel erwähnt. Im Jahr der französischen Revolution wurde der mittelalterliche Bau entkernt und erweitert und erhielt seine heutige Form. Es ist aktenkundig, dass die Leuderöder Bürger 1789 für ihre Kirche große Opfer zu bringen bereit waren. Auch heute noch bildet sie den geographischen und geistlichen Mittelpunkt des Ortes und ist das weithin sichtbare Wahrzeichen der Hochebene. Ab 2007 wird die Kirche eine Wegstation des Elisabeth-Pfades von Eisenach nach Marburg sein. Es ist die Überzeu-

gung aller im Förderkreis Mitwirkenden, dass dieses Bauwerk als Ort der Begegnung mit Gott und als kulturhistorisches Denkmal Leuderöder Dorfgeschichte für den aktuellen Gebrauch wieder hergestellt und für die Zukunft erhalten werden muss. Im Vertrauen auf Gottes Geleit und auf den Zusammenhalt von Dorfgemeinschaft und Kirchengemeinde haben Gemeindeversammlung und Kirchenvorstand im Dorfgemeinschaftshaus Leuderode am 22. Juni 2006 diese Satzung beschlossen.

Der Vogel hat ein Haus gefunden und die Schwalbe ein Nest für ihre Jungen - deine Altäre, HERR Zebaoth, mein König und mein Gott. (Psalm 84,4)

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Erhaltung der Dorfkirche Leuderode und die Erneuerung ihrer Orgel zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

(1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Leuderode.

(2) Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

(3) Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

(1) Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres den von der Förderkreisversammlung festgesetzten Betrag für die in § 1 genannte Aufgabe spendet.

(2) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die Mitwirkungsberechtigten werden von den Spendenpflegern in einer Liste erfasst, die ständig aktualisiert werden muss und von jedem / jeder Mitwirkungsberechtigten eingesehen werden kann.

§ 4

Förderkreisversammlung

(1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom Förderkreissprecher / von der Förderkreissprecherin zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

(2) Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

(3) Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

(4) Ein Drittel der Förderkreismitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Förderkreisversammlung verlangen.

§ 5

Förderkreissprecher / Förderkreissprecherin

(1) Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher / eine Förderkreissprecherin und einen stellvertretenden Förderkreissprecher / stellvertretende Förderkreissprecherin für die Dauer von drei Jahren.

(2) Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

(3) Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

(4) Die Förderkreissprecher / Förderkreissprecherinnen berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Förderkreisausschuss

(1) Außer den Förderkreissprechern gehören dem Förderkreisausschuss folgende aus der Mitte der Förderkreisversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder an:

1 Verantwortlicher / Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, 1 Protokollführer / Protokollführerin, 2 Spendenpfleger / Spendenpflegerinnen. Wenn sie keins der zu wählenden Ämter bekleiden, sind der Ortspfarrer / die Ortspfarrerin und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Frielendorf als Beisitzer Mitglied des Förderkreisausschusses.

(2) Der Förderkreisausschuss bereitet die Förderkreisversammlung vor und entwickelt Initiativen zur Erreichung des Zwecks.

(3) Die Spendenpfleger / Spendenpflegerinnen dokumentieren auch die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden.

§ 7

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

(1) Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der Förderkreissprecher / die Förderkreissprecherin, bei seiner / ihrer Verhinderung der stellvertretende Förderkreissprecher / die stellvertretende Förderkreissprecherin.

(2) Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

(3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von der Hälfte der Anwesenden.

(4) Über die Förderkreisversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer / der Protokollführerin in und von dem / der Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

(1) Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von den Spendenpflegern / Spendenpflegerinnen des Förderkreises geführt und jährlich einmal mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstands vom Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Homberg geprüft wird.

(2) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Der Förderkreis ist vorher anzuhören.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises "Kirche Nothfelden" der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Dezember 2006

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s

Oberlandeskirchenrat

Satzung Förderkreis "Kirche Nothfelden" der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

"Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Nothfelden wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für das Gebäude der Nothfelder Kirche zu interessieren,

sie für eine ideelle Förderung der Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gebäudes entstehen, zu gewinnen,

ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an den das Kirchengebäude betreffenden Fragen zu eröffnen, speziell auch an Fragen, die die Nutzung zu kulturellen Zwecken betreffen,

und eine finanzielle Förderung zu ermöglichen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Nothfelden.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 12 Euro (Mindestbetrag) dem Förderkreis für den Erhalt der Kirche Nothfelden spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstands zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30% der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstands.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde geführt und mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2006

noch aus 2005

22.12.2005 A 32/06 - R 405-20 Bezug des Logos

2006

01.01.2006 A 112/06 - R 323-4 Landeskirchliche Ehrengaben anlässlich einer Goldenen Hochzeit / Diamantenen Hochzeit / Eisernen Hochzeit / Gnadenhochzeit

03.01.2006 A 03/06 - R 405-36 Grundsätze der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu landeskirchlichen Domains im Internet

04.01.2006 A 02/06 - R 432-63 Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2006 (Haushaltsmittel, Kollektengaben)

05.01.2006 A 3209/05 - R 664 Hinweise zur Aufstellung der Haushaltspläne 2006/2007 insbesondere für ab dem Jahr 1999 gegründete Gesamtverbände

10.01.2006 A 72/06 - R 143-10 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre

16.01.2006 A 60/06 - R 700-1 Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2007

16.01.2006 A 60/06 - R 700-1 Baumittelverteilung 2007 / Stiftung Kirchenerhaltungsfonds

18.01.2006 A 147/06 - R 531-1 Aktenplan für Kirchengemeinden und Gesamtverbände hier: Aktenzeichen für den Bereich Elektronische Datenverarbeitung

31.01.2006 A 336/06 - R 702-3 Mittelvergabe aus dem Energiesparfonds

10.02.2006 A 114/06 - R 326 Orgelmusik für Trauerfeiern

20.02.2006 A 212/06 - R 500-1 Vernichten der Kirchlichen Amtsblätter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

22.02.2006 A 552/06 - R 523-1 Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke für das Rechnungsjahr 2005 - Tabelle VII/2005

23.02.2006 A 476/06 - R 664-0 Vorgaben für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2006/2007 Rundverfügung vom 4. Mai 2005, Az. A 1617/05 - R 664-0 sowie vom 5. Januar 2006, Az. A 3209/05 - R 664

24.02.2006 A 643/06 - R 452 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII Wichtiger Hinweis: Vereinbarungen mit Jugendämtern sind genehmigungsbedürftig!

07.03.2006 A 810/06 - R 521-1 Gottesdienstbesuchsstatistik 2005

13.03.2006 A 868/06 - R 601 Nicht mündelsichere Anlage von Kapitalvermögen kirchlicher Körperschaften Zusammenfassung und Ergänzung der Regelungen der Rundverfügungen A 3319/93 - R 662-3 vom 24.8.1993, A 3545/99 - R 601 vom 29.10.1999 und A 3233/01 - R 601 vom 11.9.2001

13.03.2006 A 820/06 - R 302-20 Agende IV Blätter zum Austausch in Agende I

14.03.2006 A 816/06 - R 135-15 Vernichten der Synodalprotokolle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

22.03.2006	A 4095/05 - R 224-90	Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der EKKW vom 29. April 2005 - FWG - (KABl. S. 62) und Arbeitsrechtliche Regelung zur Fort- und Weiterbildung gemäß Kirchengesetz beschlossen am 10. November 2005 (KABl. S. 206)
29.03.2006	A 1117/06 - R 141-90	Wort des Bischofs der EKKW, Martin Hein, und des Bischofs von Fulda, Heinz Josef Algermissen, zur Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland
31.03.2006	A 3887/05 - R 220-55	Betreuungsvereinbarung mit der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH hier: Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Betreuung
31.03.2006	A 1113/06 - R 534	Vernichten von Büchern, Heften, etc.
06.04.2006	A 1204/06 - R 664	Abschluss von Zuwendungsverträgen zur Förderung sozialer Leistungen im Zuge der Kommunalisierung hier: landeskirchlicher Genehmigungsvorbehalt
02.05.2006	A 1402/06 - R 312-21 R 316	Umfrage zu den Themen "Abendmahl mit Kindern" und "Kindergottesdienst"
12.05.2006	A 1579/06 - R 521-1	Faltblatt "Zahlen zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck"
15.05.2006	A 1297/06 - R 543-37	Elisabeth-Jahr 2007
22.05.2006	A 1596/06 - R 317	Gottesdienst zum Schulanfang 2006 - Materialbestellung und Kollektenzweck
im Mai 2006	A 1716/06 - R 654	Gebührenbefreiung für Kirchen
06.06.2006	A 1881/06 - R 425-12	Gemeinden für 175 Gottesdienste im Jubiläumsjahr des Gustav-Adolf-Werkes gesucht
12.07.2006	A 2331/06 - R 332	Unterrichtsgarantie plus - für eine verlässliche Schule
14.07.2006	A 2364/06 - R 702	Baubegehungsprotokoll
04.08.2006	A 2616/06 - R 220-55	Infektionsschutz für Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Einstellungsuntersuchungen
10.08.2006	A 2584/06 - R 141-500	EKD-Text 84 "Freiheit und Dienst"
10.08.2006	A 2438/06 - R 702	Einführung eines Gebäudemanagements hier: Grundlage zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
18.08.2006	A 2319/06 - R 433	Weltweit Wichteln - eine vorweihnachtliche Mitmachaktion für Kindergruppen
28.08.2006	A 2691/06 - R 195-10	Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt hier: Thesen gegen die Ökonomisierung des Lebens
29.08.2006	K 9000 - R 192-01	Verwendung von Recyclingpapier
01.09.2006	A 2802/06 - R 670-B	Einladung zum 2. Fundraisingforum Nordhessen Anerkannte Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie kirchliche Mitarbeiter
11.09.2006	A 2933/06 - R 195-10	Dekadegottesdienst "Unser tägliches Brot gib uns heute"
11.09.2006	A 2948/06 - R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 19. November 2006

11.09.2006	A 2940/06 - R 442	Versand des Kollektenbuchs 2007
15.09.2006	A 2880/06 - R 405-20	Neufassung des Corporate Design-Leitfadens
15.09.2006	A 3003/06 - R 540-1	Kurhessische Kirchengeschichte
25.09.2006	A 3072/06 - R 401-1	Arbeitsheft zum Ökumenischen Bibelsonntag 2007
28.09.2006	A 3045/06 - R 313-1	Buß- und Bettag "Viel Raum für Verantwortung"
29.09.2006	A 2998/06 - R 143-11	Die Landeskirche auf dem Weg zur 3. Ökumenischen Versammlung Hermannstadt / Sibiu 2007
18.10.2006	A 3313/06 - R 414-30	Philipp-Nicolai-Festival 2006
24.10.2006	A 3424/06 - R 442-2	Empfehlenswerte Kollekten 2007
25.10.2006	A 3425/06 - R 350-11	"Hilfe im Sterben - Hilfe zum Leben. Menschenwürde am Lebensende"
26.10.2006	A 3423/06 - R 521-1	Statistik "Äußerungen des kirchlichen Lebens 2006"
28.11.2006	A 3811/06 - R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2007
11.12.2006	A 3979/06 - R 414-31	Meldung von gottesdienstlicher Musik an die GEMA GEMA-Listen (gelbe Listen)

**Übersicht über die
kirchenmusikalischen Ausbildungskurse 2007
in der
Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte
Schlüchtern**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Januar 2007

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen Ausbildungskurse im Kalenderjahr 2007 bekannt.

Dr. S c h o l z
Oberlandeskirchenrat

Dienstag, 2.01., bis Freitag, 12.01.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 2.01., 10:45 h
Ende: 12.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 190,- L; € 205,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 15.12.2006

Montag, 12.03., bis Freitag, 23.03.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn: 12.03., 10:45 h
Ende: 23.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 10.02.2007

Freitag, 30.03., bis Donnerstag, 5.04.2007 (Gründonnerstag),
sowie Fortsetzung vom
Montag, 9.04. (Ostermontag), bis Samstag, 14.04.2007
(kann nur komplett gebucht werden!)
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
Beginn 1. Kurshälfte: 30.03., 18:30 h
Ende 1. Kurshälfte: 5.04., mit dem Mittagessen
Beginn 2. Kurshälfte: 9.04., 18:30 h
Ende 2. Kurshälfte: 14.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 3.03.2007

Montag, 9.07., bis Freitag, 20.07.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(I. Sommerkurs)
Beginn: 9.07., 10:45 h
Ende: 20.7., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 9.06.2007

Montag, 23.07., bis Freitag, 3.08.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(II. Sommerkurs)
Beginn: 23.07., 10:45 h
Ende: 3.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 23.06.2007

Montag, 6.08., bis Freitag, 17.08.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(III. Sommerkurs)
Beginn: 6.08., 10:45 h
Ende: 17.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: A (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 7.07.2007

Montag, 20.08., bis Freitag, 31.08.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(IV. Sommerkurs)
Beginn: 20.08., 10:45 h
Ende: 31.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: B (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 21.07.2007

Montag, 17.09., bis Freitag, 28.09.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(I. Herbstkurs)
Beginn: 17.09., 10:45 h
Ende: 28.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)
Anmeldeschluss: 18.08.2007

Montag, 8.10., bis Freitag, 19.10.2007
C-Kurs und Fortbildung für Organisten und Chorleiter
(II. Herbstkurs)
Beginn: 8.10., 10:45 h
Ende: 19.10., mit dem Mittagessen
Kosten: € 200,- L; € 220,- aL
Teilnehmerzahl: max. 35
Vorlesungsbereich: C (Info s. u.)

Anmeldeschluss: 8.09.2007
Montag, 19.11., bis Freitag, 23.11.2007
C-Kurs für Populärmusik (Einführungskurs)
Jazz - Rock - Pop in der Kirche
Dieser Kurs ist Bestandteil des C-Kurses Populärmusik vom November 2007 bis April 2009, der nur als Gesamtpaket angeboten wird.
Leitung: Peter Hamburger, Hartmut Naumann, Michael Henkel

Weitere Informationen bei Peter Hamburger (www.kapomuk.de, mail@kapomuk.de, Tel. 0561-9882924). Anmeldung nur über den speziellen Anmeldeprospekt; dieser erscheint Anfang 2007 und enthält weitere Informationen über Konzept, Anforderungen und Gesamtkosten des Kurses.

Hinweis: Um der besseren Lesbarkeit willen wurde auf Formulierungen wie "Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen" verzichtet; gemeint sind selbstverständlich in jedem Falle sowohl Teilnehmerinnen als auch Teilnehmer.
Alle angegebenen Preise sind Komplettpreise, d. h. sie beinhalten Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr. Prüfungsgebühren werden gesondert berechnet.

L bedeutet: für Teilnehmer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
aL bedeutet: für Teilnehmer außerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Das Institut im ehemaligen Benediktinerkloster aus dem 8. Jahrhundert verfügt über 61 Betten, vier Gruppenräume, acht Üb.-Orgeln, eine Truhennorgel, zwei Flügel, acht Klaviere, ein Cembalo, eine reichhaltige Notenbibliothek sowie einen Computer-Raum mit fünf Arbeitsplätzen. Zur Verfügung steht ferner die Schuke-Orgel (III/P) der Stadtkirche Schlüchtern sowie die Aula-Orgel des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums.

Der Luftkurort Schlüchtern - in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhön, Vogelsberg und Spessart - liegt an der A66/B40 zwischen Fulda und Frankfurt.

In ausbildungsfreien Zeiten steht die KMF Gastgruppen für Freizeiten und Arbeitstagungen zur Verfügung; wir bitten Sie, entsprechende Anfragen an das Büro der Heimleitung (s. u.) zu richten.

Anmeldungen werden an das Sekretariat der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern geschickt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung. Auch die Anmeldung per Fax oder E-Mail ist möglich, ebenso über die Internet-Seite (Online-Anmeldung). Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung sowie einen Überweisungsträger mit der Bitte, eine Anzahlung in Höhe von € 35,- zu überweisen. Auf dem Überweisungsträger müssen der Name des

Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin sowie das Datum des Kurses vermerkt sein.

Erst mit dem Eingang Ihrer Anzahlung wird Ihre Anmeldung fest notiert. Sollte ein Kurs überbelegt sein, erhalten Sie Nachricht über die Aufnahme in die "Warteliste". Die Anzahlung wird mit dem Teilnehmerbeitrag verrechnet; dieser wird zu Beginn des Kurses im Büro der Heimleiterin eingezahlt. Sollten Sie von der Teilnahme an einem Kurs wieder zurücktreten, so können wir die Anzahlung (abzüglich einer Bearbeitungs- und Kostenpauschale von € 8,-) nur zurückerstatten, wenn die Absage mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor Kursbeginn erfolgt. Bei Abmeldungen, die weniger als vier Tage vor Kursbeginn erfolgen, und bei Nicht-Anreise ohne Abmeldung wird der halbe Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt. Wir bitten Sie, Absagen nur schriftlich vorzunehmen; mündliche Absagen können nicht berücksichtigt werden. Sollten Sie krankheitshalber die Teilnahme an einem Kurs absagen, kann die Anzahlung nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zurückerstattet werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, angezahlte Beträge bei Absage eines Kurses auf einen anderen Kurs zu übertragen, und dass es nicht möglich ist, den Kursplatz auf andere Teilnehmer zu übertragen. Bei Absagen wird das Nachrückverfahren aufgrund der Warteliste durch die KMF vorgenommen.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten etwa zwei Wochen vor Beginn eines Kurses ein Teilnehmermerrundschreiben.

Teilnahmebescheinigungen werden auf dem Kurs kostenlos erstellt; bei nachträglicher Anforderung berechnen wir € 8,- als Aufwandsentschädigung.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in Mehrbettzimmern (meist Zweibettzimmer); einige Einzelzimmer sind auf Anfrage vorhanden (Zuschlag € 6,- pro Nacht).

Für C-Kurse gilt folgende Regelung:

Wenn Sie zum ersten Mal an einem C-Kurs teilnehmen, bitten wir Sie, dieses bei Ihrer schriftlichen Anmeldung mit dem Stichwort "Ersteilnehmer/Ersteilnehmerin" deutlich zu machen. Sie erhalten dann einen Fragebogen, in dem wir Angaben über Ihren musikalischen Ausbildungsstand erbitten. Dieser Fragebogen sollte spätestens eine Woche vor Kursbeginn bei uns eingehen.

In der Regel ist der Besuch mehrerer Kurse zur Erlangung der C-Prüfung notwendig. Die Zulassung zur Prüfung wird während eines Kurses erteilt.

Info zu den "Vorlesungsbereichen" bei den C-Kursen:

In den Fächern Musikgeschichte, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde wird auf einem C-Kurs nicht mehr das komplette Wissensgebiet, sondern nur noch jeweils einer von drei Abschnitten angeboten: A, B oder C. Bei der Kursauswahl sollte darauf geachtet werden, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal miterlebt zu haben.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern, Im Kloster 2, 36381 Schlüchtern
Tel. (0 66 61) 74 78-0, Fax (0 66 61) 74 78-19
E-Mail: kmfsluechtern@web.de (Leiter der KMF)
heimleitung-kmfsluechtern@t-online.de
(Heimleitung, Adresse für Anmeldungen)
Internetseite: www.kmf-info.de

**Veröffentlichung
des Wertes der Sachbezüge
in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 2007**

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Januar 2007

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und des § 33 Absatz 5, des § 41 Absatz 3 Satz 4, des § 47 Absatz 2 und des § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes hat die Bundesregierung die Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2006 – BGBl. I S. 3385 vom 28. Dezember 2006 – mit Zustimmung des Bundesrates – beschlossen. In Artikel I dieser Verordnung ist mit § 2 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) der Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2007 neu festgesetzt worden. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 tritt die Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung 2007 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist eine Tabelle mit den für 2007 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Verordnung
zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche
Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt**

Vom 21. Dezember 2006

- Es verordnen
die Bundesregierung auf Grund
- des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) und
 - des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 41 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind,
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf Grund
- des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, und
- das Bundesministerium des Innern auf Grund
- des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 15 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418):

Artikel 1

Verordnung
über die sozialversicherungsrechtliche
Beurteilung von Zuwendungen
des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt
(Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

§ 1

**Dem sozialversicherungspflichtigen
Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen**

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit Satz 3 nichts Abweichendes bestimmt,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,

6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2

Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 205 Euro fest-

gesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 45 Euro,
2. Mittagessen von 80 Euro und
3. Abendessen von 80 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 198 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,45 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,80 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind im Jahr 2007 abweichend von § 2 Abs. 3 der Wert der Unterkunft und abweichend von § 2 Abs. 4 der Quadratmeterpreis um jeweils 3 Prozent zu vermindern.

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Beträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

Artikel 2

Änderung

der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und nicht aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes) stammen,“.

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung anderer Verordnungen

(1) In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

(2) § 3 Abs. 1 der Ausgleichrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ und die Angabe „§ 4 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

3. In Satz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 der Sachbezugsverordnung“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), die durch die Verordnung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig treten die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642,1644), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), und die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Dezember 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Sachbezugswerte 2007 für freie Unterkunft - ohne Gewähr

Unterkunft belegt mit		Rechtskreis West		Rechtskreis Ost	
		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft	Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft
volljährige Arbeitnehmer					
einem Beschäftigten	mtl.	198,00 €	168,30 €	192,06 €	163,25 €
	ktgl.	6,60 €	5,61 €	6,40 €	5,44 €
zwei Beschäftigten	mtl.	118,80 €	89,10 €	115,24 €	86,43 €
	ktgl.	3,96 €	2,97 €	3,84 €	2,88 €
drei Beschäftigten	mtl.	99,00 €	69,30 €	96,03 €	67,22 €
	ktgl.	3,30 €	2,31 €	3,20 €	2,24 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	79,20 €	49,50 €	76,82 €	48,01 €
	ktgl.	2,64 €	1,65 €	2,56 €	1,60 €
Jugendliche/Auszubildende					
einem Beschäftigten	mtl.	168,30 €	138,60 €	163,25 €	134,44 €
	ktgl.	5,61 €	4,62 €	5,44 €	4,48 €
zwei Beschäftigten	mtl.	89,10 €	59,40 €	86,43 €	57,62 €
	ktgl.	2,97 €	1,98 €	2,88 €	1,92 €
drei Beschäftigten	mtl.	69,30 €	39,60 €	67,22 €	38,41 €
	ktgl.	2,31 €	1,32 €	2,24 €	1,28 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	49,50 €	19,80 €	48,01 €	19,21 €
	ktgl.	1,65 €	0,66 €	1,60 €	0,64 €

Amtliche Nachrichten

Landeskirchliche Pfarrstelle der Beauftragten/des Beauftragten für Kirchlichen Entwicklungsdienst

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle für das Diakonische Werk Eschwege / Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 28. Februar 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschrieben **landeskirchlichen Pfarrstelle für das Diakonische Werk Eschwege / Witzenhausen** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Das Diakonische Werk in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen (www.deswi.de) besteht seit 1990 und ist eines der größten Diakonischen Werke auf regionaler Ebene in der Landeskirche mit zur Zeit 33 hauptamtlich Mitarbeitenden in sieben Fachbereichen (Allgemeine Sozial- und Lebensberatung, Psychologische Beratungsstelle / Erziehungsberatung, Fachstelle für Suchthilfe und Prävention, Frühförder- und Beratungsstelle, Soziale Brennpunktarbeit Heuberg, Mütterkurberatung / Seniorenenerholung, Flüchtlingsberatung). Es hat gut funktionierende Leitungsstrukturen, hoch motivierte Mitarbeitende und ist finanziell konsolidiert. Träger sind die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen.

Mit der Pfarrstelle verbunden sind

- die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes,
- die Vertretung des Diakonischen Werkes in kommunalen und kirchlichen Gremien,
- der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Gemeindepflege der Diakonie Eschwege-Witzenhausen gGmbH (86 hauptamtliche Mitarbeiterinnen) und die enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden erwartet

- die Fähigkeit, den diakonischen Auftrag der Kirche weiterzuentwickeln und situationsgemäß in Arbeitsvorhaben umzusetzen,
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Trägern und gesellschaftlichen Gruppen im Bereich der sozialen Arbeit,
 - Erfahrungen in der Mitarbeiterführung und ein kooperativer Führungsstil,
 - Teamfähigkeit,
 - Verhandlungs- und Moderationsgeschick sowie
 - die Bereitschaft zur eigenen Fort- und Weiterbildung – auch im Bereich Sozialmanagement.
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wünschenswert.

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bei der Wohnungssuche im Bereich Eschwege / Witzenhausen sind wir behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Dr. Martin Arnold (Tel. 05651-31562) und Dekan Hans-Dieter Credé (Tel. 05542-3347).“

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle der Beauftragten/den Beauftragten für Kirchlichen Entwicklungsdienst** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Stelle wird besetzt auf fünf Jahre (Verlängerung um weitere fünf Jahre möglich)

Stellenbeschreibung:

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin arbeitet im Referat Weltmission und Partnerschaft des Ökumenedezernats des Landeskirchenamtes mit. Der Dienstsitz ist Kassel (Ökumenische Werkstatt im Landeskirchenamt). Er/Sie soll sich für eine weltmissionarisch-ökumenische Ausrichtung und entwicklungspolitische Verantwortung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche einsetzen. Die beiden Schwerpunkte der Arbeit bilden der kirchliche Entwicklungsdienst und die zwischenkirchlichen Partnerschaften insbesondere auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene.

Aufgaben:

Das Tätigkeitsfeld umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Die geschichtlichen und strukturellen Bedingungen weltweiter ökumenischer Zusammenarbeit zwischen Kirchen sowie Missions- und Entwicklungswerken in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vermitteln,
- in Verbindung damit insbesondere die entwicklungspolitische Bildungsarbeit der Kirche in Gemeinden, Schulen und Gruppen durch Vortragstätigkeit sowie Organisation von Tagungen und Seminaren unterstützen,
- dem Bewilligungsausschuss im Rahmen des ABP-Programms des Evangelischen Entwicklungsdienstes (eed) geschäftsführend vorsitzen und entsprechend Beratungen geben,
- theologische Grundsatzfragen kirchlicher Partnerschaftsarbeit (insbesondere mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Kirchenkreis-Partnerschaftsarbeit) sowie kirchlicher Entwicklungsarbeit behandeln,
- Kirchenkreise, Kirchengemeinden und –gruppen in ihrer Partnerschaftsarbeit beraten und begleiten,
- Länderrunden und Kooperationen des Dezernats (BfW etc.) mitgestalten,
- mit Trägern ökumenisch-diakonischer Arbeit (Diakonisches Werk, BfW) kooperieren,
- die Kontakte zu einer Partnerkirche intensiv mitgestalten.

Bewerbungsvoraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber verfügen über Erfahrungen mit kirchlicher Entwicklungsarbeit und/oder internationaler kirchlicher Partnerschaftsarbeit (vorzüglich aus Beziehungen zu afrikanischen oder asiatischen Kirchen) und sind in der Lage, interkulturelle Zusammenhänge und Differenzen angemessen zu reflektieren und aufzuarbeiten. Konversationsfähige Kenntnisse der englischen Sprache sind unabdingbar. Die nähere Kenntnis einer Partnerkirche ist hilfreich.

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer, Landeskirchenamt, (Tel. 0561-9378-270).“

Nichtamtlicher Teil

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg Der Vorstand

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. KABI. 2003, S. 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Unter dem Leitthema **Krise und Transformation** wird das Forschungsprojekt

Zum Werden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach 1945 – am Beispiel Adolf Wüstemanns

(wiss. Betreuung:

Prof. Dr. Jochen-Christoph Kaiser, Marburg)

zur **Bearbeitung ab 1. Mai 2007** ausgeschrieben.

Um die Bearbeitung eines der ausgeschriebenen Projekte können sich Personen bewerben, die am 1. Mai 2007 als Pfarrer oder Pfarrerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von ca. fünf Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projektes in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kas-

sel) schriftlich einzureichen; der Bewerbung ist eine Stellungnahme des wiss. Betreuers beizufügen. Frist: **28. Februar 2007**.

Nähere Auskünfte erteilt: Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, Tel. 0561 / 9378-206.

Die **Wallonisch-Niederländische Gemeinde - Evangelisch-reformierte Kirche zu Hanau** - ist eine seit über 400 Jahren selbständige, unabhängige Kirche mit Sitz in Hanau. Sie ist assoziiertes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Die Gemeinde mit ca. 1.200 Mitgliedern zeichnet sich durch ein aktives und abwechslungsreiches Gemeindeleben aus.

Wir suchen zum baldigen Eintritt

einen Pfarrer / eine Pfarrerin,

der / die auf die besondere Art unserer Gemeinde eingehen kann.

Vom Stelleninhaber erwarten wir, dass er neben den geistlichen auch organisatorische Fähigkeiten besitzt. Er soll dialogfähig und weltoffen sein. Er soll die Geschäfte der Gemeinde führen und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen.

Eine 5-Zimmer Dienstwohnung in schöner Lage ist im Gemeindehaus vorhanden.

Weitere Informationen unter www.wng-hanau.de.

Die Brüder-Grimm-Stadt Hanau liegt in landschaftlich reizvoller, waldreicher Umgebung nahe Frankfurt am Main.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir an den Pfarrerrwahlausschuss der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde, Dammstr. 3, 63450 Hanau. Wir bitten um Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen, Ihres möglichen Eintrittstermins und Darstellung Ihres Verständnisses zu pastoralen Grundfragen unserer Zeit.

**Theologinnenkonsultation
mit Partnerkirchen in Indien 2008**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bietet für zwei Pfarrerrinnen in der Zeit vom 21.- 31. Januar 2008 die Möglichkeit, als Delegierte an einer Theologinnenkonsultation mit den Partnerkirchen (aus Südafrika, Namibia, Indien, Estland) voraussichtlich in Dharwad, Indien zum Thema "Women's Role in the transformation of Home, Church and Society empowered by Divine Grace" teilzunehmen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

Voraussetzung für die Teilnahme sind gute Englischkenntnisse, Erfahrungen mit der weltweiten Ökumene, Engagement in Frauenfragen und kontextueller Theologie, eine mindestens fünfjährige pfarramtliche Praxis und Multiplikatorinnenfunktionen in ökumenischen Fragen. Fachkenntnisse zum Thema der Konsultation sind wünschenswert.

Die Konsultation wird als Pastorkolleg anerkannt. Ein Eigenanteil an den Teilnahmekosten in Höhe von 300,- € wird von jeder Teilnehmerin erbeten. Zur Vor- und Nachbereitung ist je ein Doppelstudientag im Predigerseminar verpflichtend. Der vorbereitende Studientag findet vom 29.-30. Oktober 2007 in Hofgeismar statt.

Über die Teilnahme entscheidet ein Ausschuss der Kooperationspartner. Schriftliche Bewerbungen sind erbeten bis zum 23. Februar 2007 an das Ökumenedezernat. Weitere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Richebächer, Tel.: 0561 / 9378-270.